



HVBG

HVBG-Info 22/1987 vom 29.10.1987, S. 1753 - 1758, DOK 312/017-LSG

**UV-Schutz bei Gefälligkeitsleistungen während
Selbstwerbereinsatzes in Forstbetrieben - Urteil des
LSG Rheinland-Pfalz vom 06.05.1987 - L 3 U 9/86**

UV-Schutz (§§ 539 Abs. 2, 657 Abs. 1 RVO) bei
Gefälligkeitsleistungen während Selbstwerbereinsatzes in
Forstbetrieben;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom
06.05.1987 - L 3 U 9/86 -

Es wird das Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 06. Mai 1987
- L 3 U 9/86 - zur Frage des Unfallversicherungsschutzes bei
Hilfeleistungen im Rahmen von Holzwerberarbeiten und zur
Abgrenzung von unversicherten Gefälligkeitsleistungen zu
versicherter arbeitnehmerähnlicher Tätigkeit bekanntgegeben.
In dem zu entscheidenden Fall hatte der Kläger bei
Holzwerberarbeiten in einem Gemeindewald einen Unfall erlitten.
Das Gericht ging dabei nach umfangreicher Zeugenbefragung davon
aus, daß der Kläger als Hilfskraft für einen ehemaligen Nachbarn
und Bekannten, der einen landw. Nebenbetrieb mit einer Acker- und
Grünlandfläche von insgesamt etwa 1,1 ha besitzt, tätig war.
Das LSG hat zunächst das Vorliegen eines von der landw.
Unfallversicherung zu entschädigenden Arbeitsunfalles verneint, da
sich die landw. Nebenerwerbstätigkeit nicht auf die Ausgestaltung
der Haushaltung ausgewirkt habe und somit die Haushaltung dem
Unternehmen im Sinne des § 777 Nr. 1 RVO nicht wesentlich diene.
Allerdings habe der Kläger "wie" ein im Haushalt des ehemaligen
Nachbarn Beschäftigter während der Holzarbeiten bei dem für den
Haushalt zuständigen Gemeindeunfallversicherungsverband nach
§§ 539 Abs. 2, 657 Abs. 1 RVO unter Versicherungsschutz gestanden.
Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts
(vgl. BSG SozR. 2200 § 539 Nr. 55, 66) hat das LSG dazu
ausgeführt, daß es entscheidend darauf ankomme, ob die Verrichtung
nach Art, Umfang und Zeitdauer von familiären oder
gesellschaftlichen Bindungen geprägt wird, oder ob die
Arbeitsleistung für ein fremdes Unternehmen im Vordergrund steht.
Dabei schließe grundsätzlich auch ein Freundschafts- und
Gefälligkeitsdienst den Versicherungsschutz nicht aus.
§ 539 Abs. 2 RVO setze jedoch eine Tätigkeit voraus, die ihrer Art
nach sonst von Personen verrichtet werden könnte, die zu dem
Unternehmer in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit
stehen. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien handelte es sich
hier um eine über den Rahmen einer unversicherten
Gefälligkeitshandlung hinausgehende arbeitnehmerähnliche Tätigkeit
im Rahmen des § 539 Abs. 2 RVO.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 121/87 vom 07.10.1987 des Bundesverbandes der
landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

